



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

**Verordnung über die
Konzessionsabgabe
zum Reglement für die
Erhebung einer
Konzessionsabgabe
Elektrizitätsversorgung**

vom 17.08.2021

Konzessionsabgabeverordnung

Gestützt auf Art. 3 des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Bettenhausen vom 9. Juni 2021 beschliesst der Gemeinderat:

Höhe
Konzessionsabgabe **Art. 1** Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

Inkrafttreten **Art. 2** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17.08.2021 beschlossen.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin
 
Urs Zumstein Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Konzessionsabgabeverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 35 vom 02.09.2021 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 28. Oktober 2021

Die Gemeindegeschreiberin

Naomi Appel

